

Kurztitel

EU-Verschlussachen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 178/2013

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

25.06.2013

Außerkrafttretensdatum

31.12.2014

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber durch Wegfall der gesetzlichen Grundlage gegenstandslos (vgl. Z 48, BGBl. I Nr. 99/2014).

Text**Vernichtung**

§ 10. (1) Werden EU-Verschlussachen nicht mehr benötigt, sind sie mittels geeigneter Verfahren unter Beachtung der DIN 66399 zu vernichten. Registrierungspflichtige EU-Verschlussachen werden ausschließlich von der Registratur auf Anweisung des Registraturverantwortlichen vernichtet.

(2) Über die Vernichtung ist ein Vernichtungsprotokoll anzulegen, das anstelle der vernichteten EU-Verschlussache aufzubewahren ist. Vernichtungsprotokolle für EU-Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade „Confidenciel UE/EU Confidential“ und „Secret UE/EU Secret“ sind mindestens fünf Jahre, Vernichtungsprotokolle für EU-Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „Très Secret UE/EU Top Secret“ mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Der Registraturverantwortliche hat festzulegen, wann eine EU-Verschlussache zu vernichten ist.